



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 34

Ausgegeben in Osterode am Harz am 19.12.2014

43. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Entsorgungspreise für Schadstoffanlieferungen zur Kreismülldeponie 495

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Abwasserabgabensatzung, 18. Nachtrag 496

Kurbeitragssatzung 497

Schulbezirkssatzung 504

Wasserabgabensatzung, 15. Nachtrag 505

Gemeinde Wieda

Kindergartensatzung, 1. Änderung 506

Samtgemeinde Walkenried

Straßenreinigungsgebührensatzung 507

Straßenreinigungssatzung 510

Straßenreinigungsverordnung 513

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Abwasserabgabensatzung, 2. Nachtrag 518

Eigenbetrieb Kur- und Touristikbetrieb Bad Lauterberg im Harz, Jahresabschluss 2013 520

Fremdenverkehrsbeitragssatzung, 2. Nachtrag 521

Hebesatzsatzung 528

Straßenreinigungsgebührensatzung, 8. Nachtrag 529

Stadt Osterode am Harz

Friedhofsgebührensatzung, 1. Änderung 530

Straßenreinigungssatzung, 10. Änderung 535

Straßenreinigungsverordnung, 8. Änderung 537

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Entsorgungspreise für Schadstoffanlieferungen zur Kreismülldeponie

Gemäß § 16 Abs. 1 der Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 411) in der zz. geltenden Fassung und § 3 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 01.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 472) gibt der Landkreis Osterode am Harz bekannt:

Die zu zahlende Entsorgungsgebühr beträgt je angefangenem kg Bruttogewicht für:

Abfall- schlüssel:	Abfallbezeichnung:	€
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Metalleballagen)	5,84
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffemballagen)	6,02
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	5,79
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	6,98
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	6,86
16 05 07	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien (anorganisch)	8,64
16 05 08	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien (organisch)	8,64
20 01 13	Lösemittel	5,79
20 01 14	Säuren	6,62
20 01 15	Laugen	6,62
20 01 17	Fotochemikalien	5,94
20 01 19	Pestizide (flüssig)	7,39
20 01 19	Pestizide (fest)	7,39
20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle	14,89
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	5,79
20 01 31	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	9,12

Für nicht aufgeführte und nicht definierbare Abfälle wird der dem Landkreis Osterode am Harz berechnete Betrag zuzüglich Verwaltungskosten in Rechnung gestellt. Vorgenannte Regelungen treten am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 19.12.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 587) außer Kraft.

Osterode am Harz, den 17.12.2014

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gez. Siegfried Pfister

Siegfried Pfister i.V.

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

18. Nachtragssatzung

**zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen,
Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der
Gemeinde Bad Grund (Harz)
(Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 und der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende 18. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bad Grund (Harz) – Abwasserabgabensatzung- beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserabgabensatzung vom 11. März 1986 in der Fassung der 17. Nachtragssatzung wird wie folgt geändert:

§ 15 (Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr):

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser **2,94 €**.

§ 15 a (Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr):

Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt **11,94 €** je Verrechnungseinheit.
(2) Die Zusatzgebühr beträgt für jeden vollen Quadratmeter (m²) **0,11 €**.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abwasserabgabensatzung in der Fassung des 18. Nachtrages im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen.

**Artikel III
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bad Grund (Harz), 18. Dezember 2014

Gemeinde Bad Grund (Harz)

**Harald Dietzmann
Bürgermeister**

Satzung

über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Grund (Harz) - Kurbeitragsatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und des §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz) in der Gemeinde Bad Grund (Harz) ist als Kurort mit Heilstollentherapie und als Heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem anerkannten Gebiet in der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz) und außerhalb des anerkannten Gebietes in der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz), Gemarkung Bergstadt Bad Grund (Harz), Flur 1 bis Flur 8, sowie in dem in der Flur 11 der Gemarkung Gittelde liegenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Campingplatz Hübichalm“ des (ehemaligen) Fleckens Gittelde erhebt die Gemeinde Bad Grund (Harz) zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung im Sinne des § 10 NKAG. Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten aufgrund vertraglicher Verpflichtungen von der Gemeinde geschuldet werden.

Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt und die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen besucht werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Im gesamten Erhebungsgebiet trägt die Gemeinde Bad Grund (Harz) zur Abgeltung des öffentlichen Interesses 29 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Fremdenverkehrseinrichtungen und Fremdenverkehrsveranstaltungen. Der umlagefähige Aufwand soll ausschließlich aus den Einnahmen aus Kurbeiträgen gedeckt werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 1 wird für die Erhebung des Kurbeitrages in folgende Zonen eingeteilt:

- a) Die Zone I umfasst das anerkannte Gebiet in der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz).
- b) Die Zone II umfasst das über das anerkannte Gebiet nach a) hinausgehende Gebiet der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz), Gemarkung Bad Grund (Harz), Flur 1 bis Flur 8, sowie den in der Flur 11 der Gemarkung Gittelde liegenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Campingplatz Hübichalm“ des (ehemaligen) Fleckens Gittelde.

§ 3 Beitragspflichtige

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem nach § 2 a) anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird (Zone I).

(2) Der Kurbeitrag wird auch von Personen erhoben, die in dem nach § 2 b) genannten Gebiet zu Heil-, Kur- und Erholungszwecken Unterkunft nehmen (Zone 2).

(3) Beitragspflichtig ist nicht, wer sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhält. Die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen gehört nur dann zur Berufsausübung, wenn diese ganz oder mindestens weit überwiegend beruflich veranlasst ist.

(4) Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Fremdenverkehrseinrichtungen genutzt bzw. die Fremdenverkehrsveranstaltungen besucht werden.

§ 4 Befreiung

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede 4. und weitere Person einer Familie,
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter- und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erholungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen und in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit 100 v. H. beträgt,
6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten nach Ziffer 5, deren Minderung der Erwerbstätigkeit 100 v.H. beträgt und die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung (Merkzeichen B) angewiesen sind,
7. bettlägerige Kranke oder Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen oder an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
8. Zivildienstleistende o.ä. im Erhebungsgebiet,
9. Teilnehmer an von der Gemeinde Bad Grund (Harz) anerkannten Kongressen, Messen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht und Fremdenverkehrsveranstaltungen nicht besucht werden können,

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten der nach § 12 eingerichteten Kurbeitragsstelle nachzuweisen.

(3) Die in § 3 Abs. 3 und 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 8 genannten Personen erhalten keine Kurkarte.

(4) Die Befreiungstatbestände nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 entbinden den Wohnungsgeber nicht von der Anmeldepflicht (§ 10); ausgenommen hiervon ist die Personengruppe nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 8.

**§ 5
Teilbefreiungen**

- (1) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit weniger als 100 v.H. aber mindestens 70 v.H. beträgt, werden nur zu 50 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 7 herangezogen,
- (2) Begleitpersonen von Schwerbehinderten nach Absatz 1, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung (Merkzeichen B) angewiesen sind, werden nur zu 50 % des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 7 herangezogen.
- (3) Die Voraussetzungen für die Teilbefreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten der nach § 12 eingerichteten Kurbeitragsstelle nachzuweisen.

**§ 6
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Kurbeitrag wird erhoben als
- a) Tageskurbeitrag
 - b) Jahreskurbeitrag
- (2) Der Kurbeitrag wird pro Person vorbehaltlich des Absatzes 3 nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet (Tageskurbeiträge).
- (3) Der Kurbeitragspflichtige kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages nach Abs. 2 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des gesamten Jahres berechtigt und dem 30 Aufenthaltstage zugrunde liegen. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Tageskurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.
- (4) Zweitwohnungsinhaber und deren Angehörige und Nutzer von Campingplätzen, die einen Dauerstellplatz gemietet haben und deren Angehörige, sind unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Tageskurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.

**§ 7
Beitragshöhe**

- (1) Der Tageskurbeitrag beträgt pro Übernachtung in Zone I und Zone II:
1. für Einzelpersonen oder für Personen einer Familie nach Vollendung des 18. Lebensjahres je 1,80 €,
 2. für Kinder einer Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 0,75 €.

Bei einer Familie werden höchstens drei Personen der Berechnung des Kurbeitrages zu Grunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, allein erziehende Elternteile, eheähnliche Gemeinschaften und gleichgeschlechtliche Personen einer Lebenspartnerschaft, die ihrem Haushalt angehörig Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

Kinder im Alter von 7 – 18 Jahren, die sich ohne Begleitung von Familienangehörigen im Stadtgebiet aufhalten, zahlen den Beitrag nach § 6 Abs.1 Nr. 2.

(2) Der Jahreskurbeitrag beträgt

- a) für eine Einzelperson oder für jede Person einer Familie nach Vollendung des 18. Lebensjahres je 54,00 €,
- b) für das erste Kind einer Familie vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 22,50 €.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Tageskurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Erhebungszeitraum ist die Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet, an dessen Beginn die Beitragsschuld entsteht. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht am 1. Januar eines jeden Jahres, spätestens aber mit Beginn des Innehabens der Zweitwohnung bzw. dem Beginn des Nutzungsrechts des Dauerstellplatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Beitragsschuld entsteht. Beginnt das Innehaben der Zweitwohnung bzw. das Nutzungsrecht des Dauerstellplatzes nach dem 1. Januar oder endet es vor dem 31. Dezember eines Jahres, ermäßigt sich der Jahreskurbeitrag auf die vollen Monate des Innehabens bzw. des Nutzungsrechts. Die Beitragsschuld entsteht in diesen Fällen jeweils am 1. Tag des Innehabens bzw. des Nutzungsrechts

§ 9

Beitragserhebung und Fälligkeit

(1) Der Tageskurbeitrag ist am ersten Werktag nach der Ankunft fällig; er ist vom Kurbeitragspflichtigen bei der lt. § 13 eingerichteten Kurbeitragsstelle zu entrichten, sofern der Kurbeitrag nicht gem. § 10 eingezogen wird. Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde Bad Grund (Harz) bzw. der eingerichteten Kurbeitragsstelle die zur Feststellung des für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wie

- Vor- und Zuname
- Geburtsjahr
- Staatsangehörigkeit
- Zugehörigkeit zur Familie
- Anschrift der Hauptwohnung
- An- und Abreisetag
- Befreiungsgründe (soweit diese vorliegen)

auf dem vorgeschriebenen Meldevordruck zu erteilen. Nicht kurbeitragspflichtige Kinder sind auf dem Meldevordruck eines Elternteiles zahlenmäßig aufzuführen.

Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die Namen, Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen sowie den Namen der Beherbergungsstätte enthält. Für verlorengegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände sind durch Angabe der Nummer und der ausstellenden Behörde des Schwerbehindertenausweises, des Grades der Behinderung und ggf. der Feststellung der Notwendigkeit einer ständigen Begleitung (Merkzeichen B) auf der Kurkarte nachzuweisen.

(2) Der Jahreskurbeitrag wird durch besonderen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Die Jahreskurkarte enthält das Jahr ihrer Gültigkeit und wird von der lt. § 13 eingerichteten Kurbeitragsstelle spätestens zu Beginn des Kalenderjahres ausgestellt. Der Jahreskurbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Gem. § 13 (2) NKAG kann der Heranziehungsbescheid bestimmen, dass die Jahreskurkarte auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgaben-

beitrag nicht ändern. In diesen Fällen ist der Jahreskurbeitrag jeweils am 1. Januar des Erhebungsjahres fällig.

(3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte ersatzlos eingezogen.

(4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde Bad Grund (Harz) an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

§ 10

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz betreibt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet:

1. den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Anreise die vollständig ausgefüllte Kurkarte auszuhändigen. Die vom Kurbeitrag befreiten Kinder und Jugendliche sind auf der Kurkarte der Eltern oder Begleitpersonen aufzuführen. Hierfür schreibt die Gemeinde Bad Grund (Harz) einen Meldevordruck als Durchschreibesatz verbindlich vor (§ 9 Abs.1). Die 1. Ausfertigung ist als Anmeldung für den Beitragspflichtigen bestimmt, die 2. Ausfertigung verbleibt beim Vermieter. Die 3. Ausfertigung ist der Kurbeitragsstelle auszuhändigen. Die Meldevordrucke werden von der Gemeinde Bad Grund (Harz) bzw. der nach § 13 eingerichteten Kurbeitragsstelle den Meldepflichtigen auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt.
2. die bei ihm verweilenden Personen unter Berücksichtigung des § 4 (4) innerhalb von 7 Tagen nach deren Anreise der Kurbeitragsstelle zu melden. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Wochenendhäusern, Campingwagen usw. aufhalten, für ihre Person und für Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohngelegenheiten gewähren. Hierfür sind die geforderten Meldevordrucke zu verwenden.
3. den Kurbeitrag innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Rechnungsstellung an die Kurbeitragsstelle abzuführen. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.
4. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl und Alter der mitreisenden Kinder, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen sind. Abweichungen beim Abreisedatum sind nach erfolgter Abreise unverzüglich zu berichtigen. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die beim Vermieter verbleibende Ausfertigung des Meldevordrucks vollständig und in zeitlicher Reihenfolge fortlaufend abgehftet und aufbewahrt wird. Die Meldevordrucke sind vollständig 4 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für Kontrollzwecke aufzubewahren.
5. auf Verlangen der Gemeinde Bad Grund (Harz) das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, Anmeldekontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen, die Belegung des Beherbergungsbetriebes und der Zweitwohnung zu kontrollieren und Einsicht in Belegungsunterlagen zu nehmen. Ihr ist Zutritt zu den Gästezimmern, Wohnungseinheiten, Ferienwohnungen usw. zu gewähren.
6. die Kurbeitragssatzung den Gästen durch Aushang bekannt zu geben.
7. das in dieser Satzung vorgeschriebene Melde- und Zahlungsverfahren anzuwenden.
8. die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Kurbeitrages zu überwachen. Zahlungsverweigerer oder Verkürzungen sind unverzüglich der Gemeinde Bad Grund (Harz) anzuzeigen.

(2) Campingplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Gemeinde Bad Grund (Harz) zu melden.

(3) Für die Vollständigkeit der von der Kurbeitragsstelle gegen Quittung erhaltenen Durchschreibesätze der Meldevordrucke und Kurkarten haftet der Wohnungsgeber ebenso wie für komplette, zur Abrechnung benötigte Daten auf den Vordrucken. Für nicht zur Abrechnung vorgelegte, nicht zurückgegebene Meldevordrucke sowie für unvollständig ausgefüllte und damit nicht abrechenbare Vordrucke werden dem Wohnungsgeber pro Vordruck 54,00 € berechnet.

§ 11

Rückzahlung von Kurbeiträgen

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte vom Wohnungsgeber im Sinne des § 10 dieser Satzung erstattet, sofern der Wohnungsgeber den Kurbeitrag noch nicht an die Kurbeitragsstelle abgeliefert hat. Der Wohnungsgeber hat eine Ersatzkurkarte auszustellen, die der tatsächlichen Aufenthaltsdauer entspricht und diese dem Kurbeitragspflichtigen auszuhändigen. Hat der Wohnungsgeber bereits den Kurbeitrag an die Kurbeitragsstelle abgeliefert, erfolgt die Erstattung des zuviel gezahlten Kurbeitrages sowie die Ausstellung der Ersatzkurkarte durch die Kurbeitragsstelle.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

(3) Bei Zweitwohnungsinhabern und ihren Familienangehörigen und bei Dauernutzern von Camping- und Wohnmobilstellplätzen und ihren Angehörigen, endet die Jahreskurbeitragspflicht mit dem Ablauf des Monats in dem der Beitragspflichtige die Wohnung oder das Nutzungsrecht aufgibt.

§ 12

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung insbesondere gegen

§ 9 (1), Satz 1, die Verpflichtung zur Entrichtung des Kurbeitrages;

§ 9 Abs. 1, Satz 2, die Verpflichtung zur Mitteilung, der für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte;

§ 9 Abs. 1, Satz 6, die Mitteilungspflicht der Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände;

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 die Verpflichtung als Wohnungsgeber, den gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen eine Kurkarte auszuhändigen, die vom Kurbeitrag befreiten Kinder oder Jugendliche auf den Kurkarten der Eltern oder Begleitpersonen aufzuführen und die dazu vorgeschriebenen Meldevordrucke zu verwenden;

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 die Verpflichtung die verweilenden Personen innerhalb von 7 Tagen nach deren anreise der Kurbeitragsstelle zu melden und die dazu vorgeschriebenen Meldevordrucke zu verwenden;

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 die Meldepflicht von Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten aufhalten, für ihre Person und für Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohngelegenheiten gewähren und dafür die vorgeschriebenen Meldevordrucke zu verwenden;

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 die Verpflichtung, den Kurbeitrag fristgerecht nach Bekanntgabe der Rechnungsstellung an die Kurbeitragsstelle abzuführen;

§ 10 Abs. 1 Nr. 4 die Verpflichtung ein Gästeverzeichnis zu führen in das alle Gäste innerhalb von 24 Stunden nach deren Anreise vollständig einzutragen und Abweichungen beim Abreisedatum nach erfolgter Abreise unverzüglich zu berichtigen sind;

§ 10 Abs. 1 Nr. 4 die Verpflichtung, die Meldevordrucke vollständig 4 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu Kontrollzwecken aufzubewahren;

§ 10 Abs. 1, Nr. 5 die Verpflichtung auf Verlangen der Gemeinde Bad Grund (Harz) das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen;

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 die Verpflichtung eine Kontrolle der Gemeinde, insbesondere eine Anmeldekontrolle, die Prüfung der Belegung des Beherbergungsbetriebes und der Zweitwohnung zuzulassen, die Einsicht in die Belegungsunterlagen, den Zutritt zu den Gästezimmern, Wohnungseinheiten, Ferienwohnungen usw. zu gewähren;

§ 10 Abs. 1 Nr. 6 die Verpflichtung die Kurbeitragsatzung durch Aushang den Gästen bekanntzugeben;

§ 10 Abs. 1 Nr. 7 die Verpflichtung das in der Kurbeitragsatzung vorgeschriebene Melde- und Zahlungsverfahren anzuwenden;

§ 10 Abs. 1 Nr. 8 die Verpflichtung die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Kurbeitrages zu überwachen;

§ 10 Abs. 1 Nr. 8 die Verpflichtung Zahlungsverweigerer oder Verkürzungen unverzüglich anzuzeigen;

§ 10 Abs. 2 die Verpflichtung der Campingplatzbetreiber, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Stellplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Gemeinde Bad Grund (Harz) zu melden;

sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 1 und 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 18 Abs. 3 NKAG geahndet werden.

§ 13 Zuständigkeiten

Die Gesundheitszentrum Bad Grund (Harz) GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger wird nach § 12 Abs. 1 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung beauftragt, im Namen und für die Gemeinde Bad Grund (Harz) die Grundlagen für die Berechnung des Kurbeitrages zu ermitteln (§ 3 Beitragspflichtige, § 4 Befreiungen, § 5 Teilbefreiungen, § 6 Beitragsmaßstab); den Kurbeitrag zu berechnen (§ 7 Beitragshöhe, § 8 Entstehung der Beitragspflicht); die Kurbeitragsbescheide auszufertigen und zu versenden (§ 9 Beitragserhebung und Fälligkeit) sowie die zu entrichtenden Abgaben entgegen zu nehmen (§ 9 Abs. 1 Beitragserhebung, § 10 Pflichten der Wohnungsgeber und anderer Personen, § 11 Rückzahlung von Kurbeiträgen).

§ 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Kurbeiträge nach den Vorschriften dieser Satzung ist die Verarbeitung nach den Vorschriften des Nieders. Datenschutzgesetzes (NDStG) vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) personen- und kurbeitragsbezogener Daten durch die beauftragte Kurbeitragsstelle zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) vom 21. Dezember 2009 in der Fassung des 1. Nachtrages außer Kraft.

Bad Grund (Harz), den 18. Dezember 2014

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Bürgermeister

Satzung

über die Festlegung von verbindlichen Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 2014 (Nieders. GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nieders. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 17. Juli 2012 (Nieders. GVBl.Nr.15/2012 S. 244) und Art.1 des Gesetzes v. 19. Juni 2013 (Nieders. GVBl. Nr.10/2013 S. 165) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Für folgende Schulen werden verbindliche Schulbezirke festgelegt:

Offene Ganztagschule Bad Grund (Harz)

Einzugsbereich Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz)
Einzugsbereich Ortschaft Windhausen

Offene Ganztagschule Eisdorf

Einzugsbereich Ortschaft Eisdorf
Einzugsbereich Ortschaft Willensen

Offene Ganztagschule Gittelde

Einzugsbereich Ortschaft Badenhausen
Einzugsbereich Ortschaft Flecken Gittelde

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die Festlegung von verbindlichen Schulbezirken für die in § 1 genannten Schulen tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 19. Dezember 2014

Bürgermeister
Harald Dietzmann

15. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Grund (Harz) (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgenden 15. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung vom 26. September 1986 beschlossen:

Artikel I

Die Wasserabgabensatzung vom 26. September 1986 in der Fassung der 14. Nachtragssatzung vom 19. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

§ 11 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Durch die Grundgebühr sollen 50 % der kalkulatorischen Verzinsung und Abschreibungen sowie die Kosten für Wasseruntersuchungen, Zählerwechsel und Stichprobenprüfungen, Versicherungen (außer Kfz), Gebührenabrechnung, Jahresabschlussprüfung sowie Pachtzahlungen für Öffentliche Wasserversorgungsanlagen gedeckt werden.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Grundgebühr beträgt je Hauswasserzähler (Nenngröße Qn 2,5 – Qn 6) **6,28 € / angefangenen Monat**, je Großwasserzähler (Nenngröße > Qn 6) **62,80 € / angefangenen Monat**. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haus- und/ oder Großwasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Haus- und/ oder Großwasserzähler erhoben.

3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit ist 1 cbm Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 1. Januar 2015 je cbm Wasser **1,79 €/m³**.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Wasserabgabensatzung in der Fassung des 15. Nachtrages im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bad Grund (Harz), 18. Dezember 2014

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Bürgermeister

**1. Änderung
der Satzung der Gemeinde Wieda
über den Betrieb des Kindergartens in Wieda**

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und den §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Wieda in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wieda über den Betrieb des Kindergartens in Wieda vom 09.12.2013 beschlossen:

Artikel I

**§ 12
Schließzeiten**

(1) In den Sommerferien ist der Kindergarten 14 Tage sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Der Zeitraum während der Sommerferien ist bis zum 31.12. des Vorjahres bekannt zu geben.

(2) Der Träger der Einrichtung behält sich die Schließung an den sogenannten Brückentagen und bei Personalveranstaltungen vor. Bei Betreuungsbedarf an diesen Tagen wird grundsätzlich der Kindergarten Walkenried geöffnet, das Personal wird einrichtungsübergreifend gestellt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wieda, den 18.12.2014

Gemeinde Wieda

Haberlandt
Gemeindedirektor

Straßenreinigungsgebührensatzung der Samtgemeinde Walkenried

Aufgrund der §§ 10 und 101 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), und der §§ 1,2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Walkenried am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Walkenried führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im nachfolgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Walkenried in der jeweils geltenden Fassung durch. Die Samtgemeinde Walkenried kann sich zur Erfüllung der Aufgabe des Winterdienstes ganz oder teilweise Dritter bedienen.

Für die Straßenreinigung – Winterdienst und Leerung der Straßenabfallbehälter - werden Gebühren nach folgenden Vorschriften erhoben:

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung hinsichtlich des Winterdienstes und der Leerung der Straßenabfallbehälter. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den Straßen laut Straßenverzeichnis nach § 1 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Walkenried anliegen. Als anliegende und somit gebührenpflichtige Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, das gilt jedoch dann nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder den öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger), die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung – hier ausschließlich Leerung der Straßenabfallbehälter und für den Winterdienst in der Samtgemeinde Walkenried decken. Die Samtgemeinde Walkenried trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 30 v. H. der Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Samtgemeinde entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einzündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für den Winterdienst der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a) NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 AO 1977.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Straßenfrontlängen zu veranlagen.
- (3) Die Straßenreinigung erfolgt durch die Grundstückseigentümer; der Winterdienst und die Leerung der Straßenabfallbehälter erfolgt durch die Samtgemeinde selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag.

§ 4 **Gebührenhöhe**

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,18 €.

§ 5 **Hinterlieger**

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Samtgemeinde Walkenried im Winterdienst zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksseite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich.

§ 6 **Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde Walkenried aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung hier den Winterdienst durchzuführen.

§ 7 **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Samtgemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (3) Eine Änderung des Umfanges der Straßenreinigung wird mit Beginn des nächsten Monats gebührenwirksam.

§ 9

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 10

Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren werden für das Kalenderjahr berechnet und mit dem Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Samtgemeinde Walkenried zulässig.
- (2) Die Samtgemeinde Walkenried darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Walkenried, den 11.12.2014

Samtgemeinde Walkenried

Haberlandt
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Walkenried (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 52 Abs. 4 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Walkenried am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung der Samtgemeinde Walkenried geregelt.
- (2) Zu den Straßen i. S. des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich

der Fahrbahnen,
Gehwege,
Gossen,
gemeinsame Rad- und Gehwege,
Parkbuchten,
Bushaltebuchten,
Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und
Böschungen,

ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, wenn eine tatsächlich bestehende und rechtlich gesicherte Verbindung zwischen den Grundstücken und der Verkehrsfläche besteht. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind neben den Eigentümern reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung oder der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.

In diesen Fällen führt die Samtgemeinde Walkenried die Reinigung und den Winterdienst selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag durch. Dem Grundstückseigentümer verbleibt die Reinigung einschließlich Winterdienst bezüglich

der Gehwege und
der gemeinsamen Geh- und Radwege.

Die Übertragung des Winterdienstes erstreckt sich nicht auf die Fahrbahnen und Gossen, Park- und Bushaldebuchten sowie Fußgängerüberwege auf die Grundstückseigentümer oder den ihnen gleichgestellten Personen bezüglich der nachstehend aufgeführten Straßen:

In Walkenried

Ahornstraße
Am Eckfleck
Am Eichkamp
Am Geiersberg
Am Kronenberg
Am Röseberg
Am verschl. Born
Aueweg
Bahnhof
Bahnhofstraße
Bei dem Gerichte
Bergstraße
Blankenburger Straße
Bleicheroder Straße
Buchenweg
Ellricher Straße
Erlenweg
Harzstraße
Hasselfelder Straße
Hoher Weg
Hopfenhellerstraße
Im langen Felde
Dr.-Heinrich-Jasper-Straße
Karl-Genzel-Straße
Kastanienweg
Kirschwiesenstraße
Klettenberger Weg
Klosterweg
Kreuzstraße
Kupferbergstraße
Lärchenweg
Lindenweg
Mühlplatz
Mühlwiese
Nordhäuser Straße
Pfarrplatz
Poststraße
Sachsaer Weg
Schlesierweg
Schloßstraße
Schmiedegasse
Schulweg
Schützenstraße
Steinweg einschließlich
Schulgasse
Stieger Weg
Tanner Straße
Turmstraße
Unter den Schießbeichen
Vor den Birken
Vor der Aue

In Wieda

Bergstraße
Berliner Weg
Bohlweg
Borntal
Eulental
Georg-Schlösser-Straße
Harzstraße einschließlich
Hausnrn. 44 - 48A
Im Horst
Im Wiesengrund
In der Steier
Kastental
Otto-Haberlandt-Straße
Panoramaweg
Pfarrwiese
Schlesierweg
Schulstraße
Silberbach einschließlich
Hausnrn. 1 – 6 und
25 - 30
Sonnenweg
Südstraße
Teichwiese
Waldsaumweg
Waldstraße einschließlich
Hausnrn. 19 – 21, 33
sowie bis Im Helfreiche
Zorger Straße

In Zorge

Am Kurpark
Am Staufenberg
Am Wolfsbach
An der Lehne
Birkenweg
Braunlager Straße
Elsbach einschließlich
Hausnrn. 5 – 9 und 12 -
14
Gartenstraße
Hohegeißer Straße
Hoheharzstraße
einschließlich Hausnr. 11
Im Förstergarten
Im Wiesengrund
einschließlich Hausnrn.
18, 20 und 22
In den Ellern
Kastanienstraße
Kirchberg
Kunzentel
Ostpreußenstraße
Pommernstraße
Sachsaer Weg
Schlesierstraße
Staufenbergstraße
Sülzhayner Straße
Taubentalstraße
Waldsaumweg
Walkenrieder Straße
Wilhelmsplatz

Wiedaer Straße
Wiedigshof
Wiedigshofer Straße
Zorger Straße

- (6) Für die vorstehenden aufgeführten Straßen führt die Samtgemeinde Walkenried selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag den Winterdienst für die Fahrbahnen, Gossen, Park- und Bushaldebuchten sowie Fußgängerüberwege durch.
- (7) Die Absätze 1 – 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde Walkenried ein Nutzungsrecht i. S. des Absatzes 4 bestellt ist.

§ 2

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschl. Winterdienst

- (1) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung der Samtgemeinde Walkenried vom 11.12.2014 geregelt.
- (2) Der Winterdienst ist von den Eigentümern nur im Rahmen des § 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Walkenried auszuführen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungssatzung vom 31.03.1993 außer Kraft.

Walkenried, den 11.12.2014

Samtgemeinde Walkenried

Haberlandt
Samtgemeindebürgermeister

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Walkenried (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Nr. 5 und § 98 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 **Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, ferner die Beseitigung von Schnee und Eis, bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brenn- und Baustoffen, durch Unfälle, durch Tiere und andere besondere Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Verpflichteten zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (§ 17 NStrG, § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat sowie Eis und Schnee dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser unzulässig. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

§ 2 **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Die Straßenreinigung erstreckt sich auf die innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Gossen, Parkspuren, Haltestellenbuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie auf das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG). Die Bereitstellung und Leerung der Abfallbehälter obliegt der Samtgemeinde.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Ablaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 11.12.2014 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie nach Bedarf, mindestens aber am letzten Werktag einer jeden Woche bis 20.00 Uhr durchzuführen.

- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
- a) soweit die Samtgemeinde Walkenried oder von ihr Beauftragte die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und gemeinsamen Geh- und Radwege
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Fahrbahnmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenseite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 **Winterdienst**

Winterdienst auf Fahrbahnen

- (1) Bei Schneefall werden die von der Samtgemeinde Walkenried zu reinigenden Fahrbahnen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung und Lage geräumt. Der Winterdienst wird durch die Samtgemeinde Walkenried selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag durchgeführt.
- (2) Bei Schnee- und Eisglätte sind die gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen mit nicht unbedeutendem Verkehr sowie Fußgängerüberwege mit Splitt, Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so ab zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

Winterdienst auf Gehwegen

- (3) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden oder eine Straße höhengleich ausgebaut, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen ist am äußeren Rand dieser Bereiche ein Streifen in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein. Bei Bedarf ist das Schneeräumen und Streuen bis 20.00 Uhr zu wiederholen.

Im Interesse des Verkehrs und mit Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten werden bei Bedarf entsprechend dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis Wege gesperrt sowie Straßen breit aufgepflügt. Der Schnee wird auf den anliegenden Bürgersteigen – soweit vorhanden – abgelagert.

Allgemeine Regelungen

- (4) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen umweltunverträgliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz ist nur an gefährlichen Stellen wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und Abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken bei Eis oder Eisregen zugelassen.
- (5) Kanalisationsschächte und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Gossen und Ablaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten, damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann.

- (6) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet und/oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (7) Bei Schneefall werden Fußgängerüberwege von der Samtgemeinde Walkenried oder durch von ihr beauftragte Dritte von Schnee und Eis frei gehalten.
- (8) Bei Glätte ist mit geeigneten abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- (a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs,
 - die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege oder selbstständiger Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,00 m
 - wenn in der Straße Gehwege nicht vorhanden sind, auf jeder Straßenseite ein Streifen von 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - in verkehrsberuhigtem Bereich ein Rand von 1,00 m Breite,
 - Überwege über die Fahrbahn;
 - sonstige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
 - (b) Die Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist. Die Durchführung obliegt der Samtgemeinde Walkenried oder von ihr beauftragter Dritter.
 - (c) Hat sich über Nacht Eis gebildet, muss werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, gestreut werden.
- (9) Zur Beseitigung von Glätte dürfen nur Sand, Splitt sowie abstumpfende Mittel eingesetzt werden. Streusalz nur, wenn mit zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Der Einsatz von Streusalz ist so gering wie möglich zu halten; auf Belange des Umweltschutzes ist Rücksicht zu nehmen.
- (10) Bei eintretenden Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- (b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- (c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Walkenried vom 21.03.2013 außer Kraft.

Walkenried, den 11.12.2014

Samtgemeinde Walkenried

Haberlandt
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Walkenried

Schneeablagerung auf Gehwegen:

Gemeinde Walkenried

- Karl-Genzel-Straße im Bereich Busbahnhof
- Stieger Weg
- Blankenburger Straße

Gemeinde Wieda

- Waldstraße Ostseite ab Haus Nr. 3
bis Höhe Parkplatz „Krone am Park“
- Südstraße (Radweg)
- Bohlweg (Promenade)
- Panoramaweg
- Berliner Weg
- Bergstraße
- Sonnenweg
- Im Wiesengrund
- Silberbach

Gemeinde Zorge

- Sachsaer Weg
- Ostpreußenstraße
- Schlesierstraße
- Pommernstraße
- Im Wiesengrund
- Waldsaumweg
- Kunzentel

2. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
- Abwasserabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S. 41) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung - Abwasserabgabensatzung - beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung - Abwasserabgabensatzung - vom 18.12.2009 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

im **Jahr 2015** bei der

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 3,44 €/m³, |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,19 €/m² jährlich |

und im **Jahr 2016** bei der

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 3,44 €/m³, |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,18 €/m² jährlich |

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am **01. Januar 2015** in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 18.12.2014

gez.

(Dr. Gans)
Bürgermeister

Stadt Bad Lauterberg im Harz

19.12.2014

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Kur- und Touristikbetrieb Bad Lauterberg im Harz wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Hannover, geprüft.

Nachstehend wird der erteilte Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfungsgesellschaft veröffentlicht:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebs Kur- und Touristikbetriebes Bad Lauterberg im Harz, Bad Lauterberg im Harz, für das Geschäftsjahr 2013 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität gibt zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

Hannover, 23. Juli 2014

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Hannover

(Schwarz) (Menken)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Bericht vom 23.07.2014 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2013 sowie der – uneingeschränkte – Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 32 (2) EigBertrVO (Seite 23 des Prüfungsberichts) wurden zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 24.11.2014
RPA – Az. 272 (2013)

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz
Im Auftrage:

(Jürgen Kuhnert)

Der Jahresabschluss 2013 sowie der Lagebericht sind vom Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 18.12.2014 beschlossen worden.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 602.426,86 € wird wie folgt abgedeckt:
Ausgleich des Einwohnervorteils und des Vermögensplanes
bis zur Gesamthöhe der getätigten Investitionen 435.803,75 €
Abbuchung aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage
(Eigenkapitalrücklage) des Eigenbetriebes 166.623,11 €

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kur- und Touristikbetrieb wurde durch Beschluss des Rates für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2013 liegen in der Zeit vom 02.01. – 16.01.2015 bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz im Bereich Marketing Kur und Tourismus, Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz zu den Öffnungszeiten im Haus des Gastes öffentlich aus.

Der Bürgermeister
Dr. Thomas Gans

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S. 41) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 29.09.2011 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist für den Stadtteil Bad Lauterberg im Harz als Kneipp-Heilbad staatlich anerkannt (Anerkennungsurkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 11.11.2009). Sie erhebt in dem anerkannten Gebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung und keine Benutzungsgebühren nach § 5 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) oder Kurbeiträge nach § 10 NKAG. Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), wird zu 0 Prozent aus Fremdenverkehrsbeiträgen, zu 0 Prozent aus Benutzungsgebühren, zu 28,00 Prozent aus Benutzungsentgelten und zu 52,70 Prozent aus Kurbeiträgen gedeckt.

- (2) Der Fremdenverkehrsbeitrag darf 55 Prozent der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung nicht übersteigen.

§ 4

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Vorteilssatz beträgt 0,8116 Prozent. Er bezeichnet die Quote, mit der die besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen auf den zu deckenden Aufwand zurückzuführen sind.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach denen in der Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgestellt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl des Maßstabes wird mit dem in Spalte 3 der Anlage festgelegten Beitrag multipliziert.

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am **01.01.2015** in Kraft.

Stadt Bad Lauterberg im Harz, den 18.12.2014

gez.

(Dr. Gans)
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 18.12.2008 in der Fassung der 2. Nachtrags-satzung vom 18.12.2014
--

<u>Spalte 1</u> Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	<u>Spalte 2</u> Beitragsmaßstab	<u>Spalte 3</u> Beitrag Maßstab in €
---	------------------------------------	--

Unterkunft / Beherbergungsgewerbe

1. Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (insbesondere Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur- und Kinderheime und Pensionen), Sanatorien, Kurkliniken	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.	14,57 € je Fremdenbett
2. Vermieter von Ferienwohnungen, Privatvermietung und sonstige Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen (Vermietung weist privaten Charakter auf)	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.	10,41 € je Fremdenbett
3. Fachkliniken	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.	1,46 € je Fremdenbett
4. Inhaber von Gruppenunterkünften (insbesondere Naturfreundehäuser und Harzklubheime)	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.	1,46 € je Fremdenbett
5. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen	Anzahl der Wohnwagen- und Zeltplätze	7,28 € je Stellplatz

Verpflegung / Gastronomie

6. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Bars, Teestuben)	Anzahl der Innensitzplätze	5,40 € je Sitzplatz
Inhaber von Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Kurheimen, Kurkliniken und Sanatorien, in denen gegen Entgelt Essen und Getränke verabreicht werden	Anzahl der Außensitzplätze	2,70 € je Sitzplatz
7. Inhaber von Imbißständen und -stuben	Anzahl der Arbeitskräfte	54,00 € je Arbeitskraft
8. Inhaber von Saalbetrieben	Anzahl der Saalsitzplätze	2,70 € je Saalsitzplatz

Einkäufe / Handel

Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag Maßstab in €
9. Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Bedienung (insbesondere Ladengeschäfte, Kioske - auch in Tankstellen-, Betriebe des Kunstgewerbes, Bestellhäuser des Versandhandels, Apotheken)	Anzahl der Arbeitskräfte	25,44 € je Arbeitskraft
10. Inhaber von Verkaufswagen, Verkaufsständen	Anzahl der Arbeitskräfte	25,44 € je Arbeitskraft
11. Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	Anzahl der Arbeitskräfte	12,72 € je Arbeitskraft
12. Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Selbstbedienung (insbesondere Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte)	Größe der Verkaufsfläche	2,57 € je m ² Verkaufsfläche
13. Inhaber von Bierniederlagen und Getränkehandlungen	Größe der Verkaufsfläche	2,57 € je m ² Verkaufsfläche
14. Inhaber von Toto- und Lottoannahmestellen	Anzahl der Arbeitskräfte	25,44 € je Arbeitskraft
15. Inhaber von Tankstellen	Anzahl der Zapfstellen	92,52 € je Zapfstelle
16. Inhaber von Autowaschanlagen	Anzahl der Waschplätze	92,52 € je Waschplatz
17. Inhaber von Betrieben des Mineralölhandels	Anzahl der Arbeitskräfte	25,44 € je Arbeitskraft
<u>Sport u. Freizeit</u>		
18. Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen sowie Saunabetrieben	Anzahl der Arbeitskräfte	57,89 € je Arbeitskraft
19. Inhaber von Sonnenstudios	Anzahl der Arbeitskräfte	57,89 € je Arbeitskraft
20. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	Anzahl der Droschken	57,89 € je Droschke
21. Inhaber von Bergbahnen/Sesselliften	Anzahl der Arbeitskräfte	57,89 € je Arbeitskraft

Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag Maßstab in €
22. Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Wassersportfahrzeugen und -geräten	Anzahl der Wassersportfahrzeuge oder -geräte	57,89 € je Wassersportfahrzeug oder -gerät
23. Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Fahrrädern und Wintersportgeräten	Anzahl der Fahrräder oder Wintersportgeräte	57,89 € je Fahrrad oder Wintersportgerät
24. Inhaber von Minigolfanlagen	Anzahl der Anlagen	115,78 € je Anlage
25. Inhaber von Tennisanlagen	Anzahl der Tennisplätze	231,56 € je Tennisplatz
26. Inhaber von Kegelbahnen	Anzahl der Kegelbahnen	57,89 € je Kegelbahn
27. Inhaber von Sportschulen und Fitness-Centern, Selbständige Sportlehrer	Anzahl der Arbeitskräfte	57,89 € je Arbeitskraft
28. Unternehmen von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten	Anzahl der Arbeitskräfte	57,89 € je Arbeitskraft
29. Inhaber von Spielhallen	Anzahl der Automaten	57,89 € je Automat
30. Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten	Anzahl der Automaten	57,89 € je Automat
31. Fremdenführungen gewerblicher Art (insbesondere Wander- und Stadtführungen)	Anzahl der Arbeitskräfte	57,89 € je Arbeitskraft
<u>Lokaler Transport / Fuhrgewerbe</u>		
32. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen	Anzahl der Busse oder Kraftfahrzeuge (Mietwagen, Taxe, Kleinbus)	1.078,70 € je Bus und 107,87 € je Kraftfahrzeug
<u>Dienstleistungen</u>		
33. Inhaber von Heil-, Kur- und Badeeinrichtungen zur physikalischen Therapie, Krankengymnasten, Masseur, medizinische Bademeister,	Anzahl der Arbeitskräfte	18,83 € je Arbeitskraft
34. Ärzte allgemeiner und besonderer Fachrichtung, Zahnärzte, Heilpraktiker und Physio- und Psychotherapeuten, Tierärzte	Anzahl der Arbeitskräfte	18,83 € je Arbeitskraft
35. Friseure, Kosmetiker, Nageldesigner, Hand- und Fußpfleger	Anzahl der Arbeitskräfte	18,83 € je Arbeitskraft

Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag Maßstab in €
36. Inhaber von Reisebüros, Hausverwalter, Vermittler / Verwalter und Betreuer von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und sonst. Gästeunterkünften,	Anzahl der Arbeitskräfte	18,83 € je Arbeitskraft
37. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Unternehmensberater,	Anzahl der Arbeitskräfte	18,83 € je Arbeitskraft
38. Architekten, Ingenieure, Planungsbüros, Statiker, Schätzer, Zeichenbüros, Bauträger, Bausachverständige, Baubetreuung,	Anzahl der Arbeitskräfte	18,83 € je Arbeitskraft
39. Finanz- und Immobilien-Makler, Versicherungsagenturen, Versicherungsvertreter, Bausparkassen	Anzahl der Arbeitskräfte	18,83 € je Arbeitskraft
40. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln,	Anzahl der Arbeitskräfte	18,83 € je Arbeitskraft
41. Schreib-, Buchhaltungs- und Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	Anzahl der Arbeitskräfte	18,83 € je Arbeitskraft
42. Inhaber von Ferienfahrschulen	Anzahl der Arbeitskräfte	18,83 € je Arbeitskraft
43. Inhaber von Eventagenturen	Anzahl der Arbeitskräfte	18,83 € je Arbeitskraft
44. Kurierdienste	Anzahl der Arbeitskräfte	18,83 € je Arbeitskraft
45. Musikkapellen, Musikalleinunterhalter	Anzahl der Musiker	18,83 € je Musiker
46. Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.	Anzahl der Arbeitskräfte	18,83 € je Arbeitskraft
<u>Kreditinstitute</u>		
47. Geld- und Kreditinstitute, Postbank	Anzahl der Arbeitskräfte	157,86 € je Arbeitskraft
<u>Versorgung / Versorgungsunternehmen</u>		
48. Unternehmen der Energieversorgung	Anzahl der Fremdenbetten in den Häusern und Anzahl der Stellplätze auf den Zelt- und Campingplätzen, die von den Unternehmen bedient werden.	0,58 € je Fremdenbett / Stellplatz

<u>Spalte 1</u> Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	<u>Spalte 2</u> Beitragsmaßstab	<u>Spalte 3</u> Beitrag Maßstab in €
<u>Handwerk, / Handwerksbetriebe, handwerksähnliche/handwerkliche Betriebe u. andere Betriebe</u>		
49. Inhaber von Handwerksbetrieben und handwerklichen Betrieben, Hoch- und Tiefbauunternehmen,	Anzahl der Arbeitskräfte	29,73 € je Arbeitskraft
50. Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Kfz.- Handel,	Anzahl der Arbeitskräfte	29,73 € je Arbeitskraft
51. Optiker, Hörgeräteakustiker, Fotografen, Inhaber von Dentallaboren, Raumausstatter, Dekorateurs, Modellbauer,	Anzahl der Arbeitskräfte	29,73 € je Arbeitskraft
52. Inhaber von Unternehmen der Haus- und Grundstückspflege, Hausmeisterservice,	Anzahl der Arbeitskräfte	29,73 € je Arbeitskraft
53. Werbebüros, Marketing, EDV-Service, Internet-Dienstleistungen, Promotion, Mediengestaltung	Anzahl der Arbeitskräfte	29,73 € je Arbeitskraft
54. Inhaber von Druckereien und Zeitungsverlagen	Anzahl der Arbeitskräfte	29,73 € je Arbeitskraft
<u>Vermietung und Verpachtung</u>		
55. Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Beherbergungsbetriebe, Gaststätten, Einzelhandelsunternehmen und an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	Größe der vermieteten/verpachteten Fläche	0,04 € je m ² vermietete/ verpachtete Fläche

**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § des 25 Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.02.2002 (BGBl. S. 4167) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

ab 01.01.2015: 390 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

ab 01.01.2015: 390 v.H.

2. Gewerbesteuer

ab 01.01.2015: 380 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 20.12.2012 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 18.12.2014

gez.

(Dr. Gans)
Bürgermeister

8. Nachtragssatzung

zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 8. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 16.12.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 16.12.2004 in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront

in den Jahren 2015 und 2016

in der Reinigungsklasse 1	3,03 €
in der Reinigungsklasse 2	1,89 €

Artikel II

Diese 8. Nachtragssatzung tritt am **01. Januar 2015** in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 18.12.2014

gez.

(Dr. Gans)
Bürgermeister

1.Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2013

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 1, 2, 5, 6, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBL. S. 279), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2013

a.) Grabnutzungsgebühren

Diese Gebühren werden für die Vergabe von Nutzungsrechten der einzelnen Grabarten erhoben und beinhalten neben dem Erwerb des Nutzungsrechts für eine bestimmte Zeitspanne, die Einrichtung, Abräumung (Grabmale, Einfassungen, Bepflanzung), sowie die Einebnung / Wiederherrichtung der Grabstellen. Desweiteren beinhalten die Gebühren die Herrichtung, die Unterhaltung und die Veränderung der gärtnerischen Anlagen.

I. Erwerb von Nutzungsrechten

1. Urnengrabstätten / Ruhezeit 20 Jahre

1.1 Urnengrabstätte im Todesfall pro Stelle	1.485,18 €
1.2 Urnengrabstätte zu Lebzeiten pro Stelle	1.783,92 €
1.3 Partnergrabstätte (Grabfeld C1) im Todesfall pro Stelle	2.490,55 €
1.4 Partnergrabstätte (Grabfeld C1) zu Lebzeiten pro Stelle	2.996,12 €

In den Grabstätten nach Ziffer 1.1 bis 1.4 können pro Stelle bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Weiterhin ist bei den Partnergrabstätten nach Ziffer 1.3 und 1.4 die Pflege und die Bepflanzung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit enthalten.

2. Reihengräber für Erdbestattungen

2.1 Reihengrab für Erwachsene, pro Stelle	2.861,85 €
2.2 Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, pro Stelle	1.485,18 €

Die Ruhezeit nach Ziffer 2.1 beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit nach Ziffer 2.2 beträgt 20 Jahre.

3.	<u>Familiengrabstätten für Erdbestattungen / Wahlgrabstätten / Ruhezeit 25 Jahre</u>	
3.1	Einzelgrabstelle, Erwerb im Todesfall, pro Stelle	3.120,38 €
3.2	Einzelgrabstelle, Erwerb zu Lebzeiten, pro Stelle	3.759,51 €
3.3	Doppelgrabstelle, Erwerb im Todesfall, für 2 Stellen	5.102,40 €
3.4	Doppelgrabstelle, Erwerb zu Lebzeiten, für 2 Stellen	6.143,69 €
3.5	Bei drei- oder mehrstelligen Familiengrabstätten, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 3.3, bei Erwerb im Todesfall, für jede weitere Stelle	3.120,38 €
3.6	Bei drei- oder mehrstelligen Familiengrabstätten, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 3.4, bei Erwerb zu Lebzeiten, für jede weitere Stelle	3.759,51 €
4.	<u>Grabkammern / Ruhezeit 20 Jahre</u>	
4.1	Grabkammer, Erwerb im Todesfall, pro Grabkammer	4.878,15 €
4.2	Grabkammer, Erwerb zu Lebzeiten, pro Grabkammer	5.870,02 €
5.	<u>Anonyme Grabstätten</u>	
5.1	Erdbestattung, Ruhezeit 25 Jahre, pro Stelle	3.472,26 €
5.2	Urnenbestattung, Ruhezeit 20 Jahre, pro Stelle	1.628,80 €
6.	<u>Halbanonyme Grabstätten / Ruhezeit 20 Jahre</u>	
6.1	Urnenbestattung, pro Stelle	1.772,43 €
6.2	Urnenbestattung auf Gemeinschaftsgrabanlage C1, mit Ausnahme der Partnergrabstätten Ziffer 1.3 und 1.4, pro Stelle	1.916,05 €

Mit der Gebühr nach den Ziffern 5.1, 5.2 und 6.1 wird zusätzlich noch die Grabpflege für den Zeitraum der Nutzungszeit abgegolten.

Weiterhin ist bei den Urnenbestattungen innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage (Grabfeld C1) unter Ziffer 6.2 die Pflege und die Bepflanzung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit enthalten.

II. Verlängerung / Wiedererwerb von Nutzungsrechten

1.	Einstellige Familiengrabstätte, pro Stelle und Jahr	124,81 €
2.	Zweistellige Familiengrabstätte, pro Stelle und Jahr	204,09 €
3.	Drei- oder mehrstellige Familiengrabstätte zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 2 für jede weitere Stelle und Jahr	79,28 €
4.	Urnengrabstätte pro Stelle und Jahr	74,25 €
5.	Grabkammer / Gruft pro Stelle und Jahr	243,90 €
6.	Urnen Partnergrabstätte (Grabfeld C1), pro Stelle und Jahr	124,52 €
7.	Kindergrabstätte, pro Stelle und Jahr	74,25 €

Bei den Partnergrabstätten im Grabfeld C1 unter Ziffer 6. ist die Pflege und die Bepflanzung der Grabstätte für die Dauer der Verlängerung des Nutzungsrechts enthalten.

b.) Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren beinhalten das Öffnen und das Schließen des Grabes, sowie das Abräumen und die Entsorgung von Kranzdekorationen.

1.	<u>Erdbestattungen</u>	
1.1	Bestattung eines Kindes, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	280,97 €
1.2	Bestattung eines Erwachsenen	
1.2.1	im Reihengrab mit Bagger	631,64 €
1.2.2	im Familiengrab mit Bagger	712,98 €
1.2.3	im Familiengrab in Handschachtung	914,64 €
1.2.4	auf einer anonymen Grabstelle mit Bagger	540,89 €
2.	<u>Bestattung in Grabkammern, sowie gemauerten Gruften</u>	
2.1	Bestattung in einer Grabkammer	406,45 €
2.2	Bestattung in einer gemauerten Gruft mit abnehmbarer Abdeckplatte	416,27 €
2.3	Bestattung in einer gemauerten Gruft mit gemauerter Decke	439,99 €
3.	<u>Urnenbestattung</u>	
3.1	Urnenbestattung	224,96 €
3.2	Anonyme Urnenbestattung	123,01 €
3.3	Halbanonyme Urnenbestattung	123,01 €
3.4	Urnenbeisetzungen auf der Gemeinschaftsgrabanlage / Grabfeld C1	123,01 €

Die Bestattungen nach Ziffern 1.2.4, 3.2 und 3.3 erfolgen ohne Terminabsprache und ohne Beteiligung von Trauergästen.

c.) Ausgrabungen / Wiederbestattung / Umbettungen

1.	<u>Ausgrabungen</u>	
1.1	Ausgrabung einer Leiche	1.189,50 €
1.2	Ausgrabung einer Urne	232,00 €

Die Gebühren für die Ausgrabungen nach Ziffern 1.1 und 1.2 beinhalten nur das Öffnen und Schließen des Grabes. Zusätzliche Kosten wie z.B. des Gesundheitsamtes oder des Bestatters sind hierin nicht enthalten.

2. Wiederbestattungen auf einem der städtischen Friedhöfe
Für Wiederbestattungen sind die unter Abschnitt b.) aufgeführten Bestattungsgebühren zu entrichten.
3. Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz
Bei Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz sind jeweils die unter Ziffern 1. und 2. aufgeführten Gebühren für die Ausgrabung und die Wiederbestattung zu entrichten.

d.) Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle/Kühlkammern

Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle/Kühlkammern beinhalten die Nutzung und die Unterhaltung der jeweiligen Einrichtung.

1.	Benutzung der Kapelle für Trauerfeier (Ohne Benutzung der Leichenhalle/Kühlkammer)	361,98 €
2.	Benutzung der Leichenhalle/Kühlkammer pro Tag (Ohne Benutzung der Kapelle für eine Trauerfeier)	70,62 €

e.) Grabmalgenehmigungen

Mit der Grabmalgenehmigungsgebühr ist die Genehmigung zur Errichtung des Grabmales, die Prüfung ob wie genehmigt gebaut worden ist, sowie die jährliche Kontrolle der Standfestigkeit abgegolten.

1. Für die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung von Grabmalen und Grabplatten werden erhoben:	
1.1 auf Urnen- sowie Partnergrabstätten	36,42 €
1.2 auf Kindergrabstätten	36,42 €
1.3 auf Reihengrabstätten	37,94 €
1.4 auf einstelligen Familiengrabstätten	37,94 €
1.5 auf Familiendoppelgrabstätten	37,94 €
1.6 auf Grabkammern/Grüften	36,42 €
1.7 auf halbanonymen Urnengrabstätten sowie auf der Gemeinschaftsgrabanlage / Grabfeld C1 mit Ausnahme der Partnergrabstätten	30,37 €

Die Gebühr unter Ziffer 1.7 enthält die Genehmigung zur Anbringung der Gedenktafel, sowie die Prüfung ob diese wie genehmigt angebracht wurde.

2. Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer zusätzlichen Grabmales, einer Gedenkplatte oder eines Kreuzes werden erhoben	37,94 €
--	---------

f.) Verlegung und Unterhaltung von Begrenzungsplatten

Für die Verlegung und Unterhaltung von Begrenzungsplatten werden erhoben:

1. Für ein Kindergrab	332,42 €
2. Für ein Urnengrab	332,42 €
3. Für ein Reihengrab	531,88 €
4. Für ein einstelliges Familiengrab	581,74 €
5. Für ein Familiendoppelgrab	781,19 €
6. Für ein drei- oder mehrstelliges Familiengrab, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 5 für jede weitere angrenzende Stelle	199,45 €
7. Für eine Grabkammer	498,63 €

g.) Sonstige Gebühren

1. Umschreibung von Nutzungsrechten, inkl. Beratungsgespräch	27,96 €
2. Zulassungsgebühr für den Einbau von Urnenkammern	15,18 €
3. Versand von Urnen per Post bis 10 kg	17,91 €
4. Herrichtung von Gräbern bei vorzeitiger Einebnung je Stelle und Jahr	
4.1 Für ein Urnengrab	23,06 €
4.2 Für ein Kindergrab	23,06 €
4.3 Für ein Reihengrab	55,34 €
4.4 Für ein 1-stelliges Familiengrab	63,64 €
4.5 Für ein Familiendoppelgrab	127,29 €
4.6 Für jede weitere Stelle zusätzlich zu Nr. 4.5	63,64 €
4.7 Für eine Grabkammer oder Gruft	46,12 €

In den Gebühren unter Ziffer 4. ist die Grünflächenpflege bis zum Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit mit enthalten.

Artikel II

§ 1 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

§ 2 Bekanntmachung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Osterode am Harz, den 18. Dezember 2014

(Becker)
Bürgermeister

Stadt Osterode am Harz

10. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 18.12.2003 beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis gem. § 3 (1) und (3) der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 18.12.2003 wird wie folgt geändert:

<u>Straßenname</u>	<u>Reinigungs- klasse alt</u>	<u>Reinigungs- klasse neu</u>
An der Sägemühle (von B 498 bis zur Brücke)	IV	II
An der Sägemühle (ab Brücke bis zu den Wendehammern)	IV	III
An der Sägemühle (ab Wendehammer vor Haus Nr. 4 und Haus-Nr. 2)	V	V
<u>Ortschaft Lasfelde</u>		
In der Klapper	IV	III
In der Klapper (Flurstück 133/1 der Flur 43)	IV	IV

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

Artikel III

Die Satzung tritt rückwirkend am 17.11.2014 in Kraft.

Osterode am Harz, den 18.12.2014

Der Bürgermeister

(Klaus Becker)

Stadt Osterode am Harz

8. VERORDNUNG

zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz

Präambel

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 52 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 02.05.2007 beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis gem. § 2 (1) und (3) der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 02.05.2007 wird wie folgt geändert:

<u>Straßenname</u>	<u>Reinigungs- klasse alt</u>	<u>Reinigungs- klasse neu</u>
An der Sägemühle (von B 498 bis zur Brücke)	IV	II
An der Sägemühle (ab Brücke bis zu den Wendehammern)	IV	III
An der Sägemühle (ab Wendehammer vor Haus Nr. 4 und Haus-Nr. 2)	V	V
<u>Ortschaft Lasfelde</u>		
In der Klapper	IV	III
In der Klapper (Flurstück 133/1 der Flur 43)	IV	IV

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

Artikel III

Die Verordnung tritt rückwirkend am 17.11.2014 in Kraft.

Osterode am Harz, den 18.12.2014

Der Bürgermeister

(Klaus Becker)